

Stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf des

Nationalen Reformprogramms Deutschland 2019

07.03.2019

Zusammenfassung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) sieht Verbesserungsbedarf bei der *Einbeziehung der Sozialpartner* und bei der Gestaltung des Europäischen Semesters, dessen Bestandteil das Nationale Reformprogramm (NRP) ist. Für eine adäquate Einbindung ist mehr Zeit notwendig: Eine längere Frist zur Verfassung der Stellungnahme würde es uns ermöglichen, eine angemessenere, ausführlichere Erörterung zu aktuellen wirtschaftspolitischen Reformvorhaben der Bundesregierung vorzunehmen.

Enttäuschend ist, dass die Bundesregierung in Ihrem Entwurf zum NRP keine Pläne zur *Stärkung der Tarifbindung* in Deutschland vorlegt. Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist mehr Engagement seitens der Politik gefragt, um zu verhindern, dass die Tarifbindung weiter sinkt. Denn Tarifwerke tragen zu einer sozialverträglichen und fortschrittlichen Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in einer sozialen Marktwirtschaft bei.

Bezahlbarer Wohnraum ist zu einer zentralen verteilungspolitischen Frage unserer Zeit geworden. Die im NRP geschilderten wohnungspolitischen Maßnahmen bleiben weit hinter den Erwartungen der Gewerkschaften zurück. Der DGB fordert den Bau von mindestens 400.000 bedarfsgerechten und bezahlbaren Wohnungen jährlich, davon 100.000 Sozialwohnungen. Gegenwärtig wird schlicht zu wenig gebaut und meist am Bedarf vorbei. Um den Bedarf zügig zu decken, werden Fördermittel in Höhe von sieben Milliarden Euro jährlich benötigt.

Dringender Handlungsbedarf besteht auch bei der *gesetzlichen Rente*: Das Sicherungsniveau muss wieder angehoben werden. Zudem sollte zügig eine Aufwertung geringer Rentenansprüche erfolgen, so dass nach langjähriger Beitragszahlung eine eigenständige Rente über dem mittleren Existenzminimum von aktuell rund 800 Euro (netto) gezahlt wird. Der Vorschlag des Bundesarbeitsministers Heil ist hier ein sachgerechter Vorschlag.

Das Ziel der *Deckelung der Sozialbeiträge auf 40 Prozent* lehnt der DGB ab. Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes kommt eine Beitragssatzbegrenzung letztlich primär den

Deutscher Gewerkschaftsbund

Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik

Dr. Dominika Biegon

Referatsleiterin Europäische und Internationale Wirtschaftspolitik

dominika.biegon@dgb.de

Telefon: 030-24 060-469

Telefax: 030-24 060-218

Henriette-Herz-Platz 2
D 10178 Berlin

www.dgb.de

Arbeitgebern in Form geringer steigender Lohnstückkosten entgegen, während die Beschäftigten mit zusätzlicher privater Vorsorge, Leistungskürzungen, höheren Selbstbeteiligungen oder höheren Einkommen- und Mehrwertsteuern konfrontiert werden.

Die Europäische Kommission stellt in ihrem Länderbericht richtigerweise fest, dass *vermögensbezogene Steuern* in Deutschland im EU-Vergleich weit unterdurchschnittlich ausfallen und dass Deutschlands Gini-Koeffizient des Nettovermögens zu den höchsten im Euro-Raum zählt. Der Entwurf für das NRP der Bundesregierung beinhaltet keine Strategie, um dieser Problemlage nachhaltig wirksam entgegen zu steuern. Seit langem fordert der DGB eine Wiedererhebung der Vermögensteuer sowie eine grundlegende Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer, um die steuerliche Privilegierung der Unternehmensvermögen zu beenden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt, dass die *Investitionsausgaben des Bundes* in den nächsten Jahren steigen werden. Allerdings reichen die geplanten Maßnahmen nicht aus, um die enormen Investitionsbedarfe zu decken und die Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sicherzustellen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert einen deutlichen Kurswechsel: Dazu gehört die Einführung einer goldenen Regel für öffentliche Investitionen und ein stärkeres Eintreten für eine ambitionierte EU-Kohäsionspolitik im Rahmen der aktuell laufenden Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU 2021-2027.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert eine *aktive Industriepolitik* und begrüßt entsprechende Vorhaben der Bundesregierung wie die Förderung von Batteriezellproduktion und Künstlicher Intelligenz. Dabei ist es jedoch wichtig, dass nicht ausschließlich Wettbewerbs- und Standortvorteile im Vordergrund stehen. Eine aktive Beteiligung des Staates muss an gesellschaftliche Mitsprache, gute Arbeitsbedingungen, sichere Beschäftigung und die Erreichung ökologischer Ziele gekoppelt sein und einen Ordnungsrahmen für Arbeit, Einkommen, soziale Sicherheit und Qualitätsstandards schaffen.

Die Novellierung des Wettbewerbsrechts und die Einsetzung der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 werden vom Deutschen Gewerkschaftsbund begrüßt. Aus Sicht der Gewerkschaften kann von *fairem Wettbewerb* nur die Rede sein, wenn neben florierenden Unternehmen auch die Beschäftigten gute Arbeitsbedingungen vorfinden und angemessen bezahlt werden. Gleiche Wettbewerbsbedingungen können nur mit einer flächendeckenden Tarifbindung hergestellt werden. Deshalb darf es beim Kampf gegen Missbrauch und Übermacht einzelner Unternehmen nicht darum gehen, allein dem Kriterium des günstigsten Preises Geltung zu verschaffen.

Zur Beseitigung der unterschiedlichen Bezahlung von Frauen und Männern bedarf es weiterer Anstrengungen entsprechend der vielfältigen Ursachen für den sogenannten *Gender Pay Gap*. Der DGB fordert unter anderem die Einführung eines Rechtsanspruchs auf befristete Teilzeit und auf Rückkehr aus Teilzeit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Überwindung des Gender Care Gap durch flächendeckende Kinderbetreuungsangebote sowie eine Nachbesserung des Frauenquotengesetzes.

Trotz vielfältiger bildungspolitischer Fortschritte muss weiterhin festgestellt werden: Deutschlands Bildungssystem baut die soziale Spaltung in der Gesellschaft nicht ab, sondern verfestigt sie. *Eine bessere Finanzierung des Bildungswesens* kann einen zentralen Beitrag dazu leisten, die soziale Schieflage in der Bildungspolitik zu beenden. Bei den öffentlichen Bildungsausgaben besteht enormer Nachholbedarf.

Der DGB teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass die Ausweitung der *beruflichen Weiterbildung* ein zentraler Schlüssel ist, um den Strukturwandel zu bewältigen, Aufstiegs- mobilität zu fördern, die Fachkräftesituation zu verbessern und Arbeitslose in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Der DGB begrüßt daher das Qualifizierungschancengesetz als wichtigen Fortschritt. Positiv bewertet der DGB zudem den neu eingeführten Anspruch auf eine Weiterbildungsberatung. Dieser Anspruch auf Beratung muss aus Sicht des DGB jedoch ergänzt werden um einen Rechtsanspruch auf eine Bildungsmaßnahme.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund widerspricht der Auffassung der Bundesregierung, dass „Arbeitslose oder Personen mit sehr niedrigem Einkommen (...) mit einem umfassenden Sozialleistungssystem“ vor *Armut geschützt* sind. Für die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII liegt das Leistungsniveau für fast alle Haushaltstypen unter der Armutsrisikogrenze. Das deutsche Sozialsystem bietet somit zurzeit noch keinen wirksamen Schutz vor Armut; ein ausreichender Schutz muss erst noch hergestellt werden.

1. Tarifbindung stärken

Die Europäische Kommission stellt in ihrem Länderbericht fest, dass die Tarifbindung auch in der jüngsten Vergangenheit weiter gesunken ist. Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist hier mehr Engagement seitens der Politik gefragt, um diese Entwicklung umzukehren, denn Tarifwerke tragen zu einer sozialverträglichen und fortschrittlichen Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in einer sozialen Marktwirtschaft. Richtigerweise stellt die Bundesregierung fest, dass die Politik die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Tarifpartner verändern kann. Leider erfolgt keine weitergehende Konkretisierung möglicher Maßnahmen seitens der Bundesregierung.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert, dass Tariftreuregelungen auf Landes- wie auch auf Bundesebene in der öffentlichen Auftragsvergabe zu stärken. Die öffentliche Hand kann so mit gutem Beispiel voran gehen. Sowohl die geltende nationale und europäische Rechtslage als auch die neue revidierte EU-Entsenderichtlinie eröffnen verschiedene Spielräume, um in der öffentlichen Vergabe den Bund und die Länder an die einschlägigen Tarifverträge, insbesondere an die tariflichen Entgeltsätze, zu binden.

Eine weitere Stellschraube für mehr Tarifbindung sehen die Gewerkschaften bei der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Tarifverträgen. Bisher gilt: Auch wenn Gewerkschaft und Arbeitgeber sich gemeinsam für eine AVE ausgesprochen haben, kann diese durch das Veto der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) im Tarifausschuss beim Bundesarbeitsministerium gestoppt werden. Der DGB fordert, diese Vetomöglichkeit

abzuschaffen. Zudem sind weitere Klarstellungen im Gesetz erforderlich. Das betrifft insbesondere die Konkretisierung der Definition „überwiegende Bedeutung“ (§ 5 Absatz 1 Satz 2 TVG) eines Tarifvertrages, um ihn im Rahmen des öffentlichen Interesses für allgemeinverbindlich erklären zu können. Diese überwiegende Bedeutung darf nicht quantitativ über die mitgliedschaftliche Tarifbindung bestimmt werden. Das öffentliche Interesse muss auch dann gegeben sein, wenn die AVE sozial- oder arbeitsmarktpolitisch erforderlich ist. Dies hat mittlerweile auch das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 21. März 2018 bekräftigt.

Tarifflicht schwächt das Tarifsysteem – insbesondere wenn sie während einer Tarifrunde und durch Regelungen erfolgt, wonach der Arbeitgeber zwar im Verband Mitglied bleibt, aber nicht mehr tarifgebunden ist (OT-Mitgliedschaft). Deutliche Einschränkungen der Zulässigkeit von OT-Mitgliedschaften z. B. im Hinblick auf Blitzwechsel von Arbeitgebern in eine OT-Mitgliedschaft sind deshalb erforderlich. Dazu gehört die gesetzliche Offenlegungspflicht der Arbeitgeber bezüglich einer Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband mit oder ohne Tarifbindung.

Die Nachbindung eines Tarifvertrages trotz Verbandsflucht sollte anders als bisher nicht bereits bei lediglich redaktionellen Änderungen des Tarifvertrages entfallen. Sie sollte auch nicht bereits dann für den gesamten Tarifvertrag entfallen, wenn nur Teile des Tarifvertrages geändert werden, die nicht geänderten allein aber noch sinnvoll erhalten bleiben können. Hinsichtlich der Nachwirkung nach Ablauf eines Tarifvertrages bzw. nach dem Ende der Kündigungsfrist ist gesetzlich klarzustellen, dass auch ab diesem Zeitpunkt neu eingestellte Beschäftigte, die Gewerkschaftsmitglied sind oder werden, oder bereits Beschäftigte, die jetzt erst eintreten unmittelbar wie die anderen Beschäftigten unter den Tarifvertrag fallen, bis sie auf dieser Grundlage ggf. mit Vorschlägen für eine sog. andere Abmachung konfrontiert werden. Ein Zwei-Klassen-Recht in den Betrieben und Verwaltungen wird abgelehnt.

Darüber hinaus müssen weitere Möglichkeiten der Förderung von Tarifbindung etabliert werden. So ist u.a. zu gewährleisten, dass gesetzliche Privilegierungen bzw. Öffnungsklauseln nur von tarifgebundenen Arbeitgebern genutzt werden können. Im Übrigen ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang tarifliche Leistungen bzw. Gewerkschaftsmitgliedschaft steuerlich gefördert werden können.

2. Bezahlbares Wohnen fördern

Bezahlbarer Wohnraum ist zu einer zentralen verteilungspolitischen Frage unserer Zeit geworden. Die Angebotsmieten stiegen in den letzten zehn Jahren in den Metropolen um 60 Prozent. Kaufpreise für Immobilien stiegen zwischen 2009 und 2017 bundesweit um 61 Prozent. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vielen Städten Deutschlands wird es immer schwieriger bezahlbaren Wohnraum zu finden. Deshalb ist es richtig, dass die

Bundesregierung die Sicherstellung bezahlbaren Wohnraums als ein wichtiges wirtschaftspolitisches Handlungsfeld im Nationalen Reformprogramm erwähnt. Die Beschlüsse des Wohngipfels bleiben allerdings weit hinter den Erwartungen der Gewerkschaften zurück.

Die Bundesregierung plant zwischen 2017 und 2021 lediglich 100.000 *Sozialwohnungen zu schaffen*. Im gleichen Zeitraum fallen mindestens 150.000 Wohnungen aus der Bindung, sodass der historische Tiefstand weiter absinken wird. Zudem stellt die Bundesregierung ab 2020 nur noch eine Milliarde Euro jährlich zur Verfügung, um bezahlbaren Wohnraum zu fördern. Demgegenüber fordert der DGB den Bau von mindestens 400.000 bedarfsgerechten und bezahlbaren Wohnungen jährlich, davon 100.000 Sozialwohnungen. Gegenwärtig wird schlicht zu wenig gebaut und meist am Bedarf vorbei. Gebraucht werden vor allem preiswerte Mietwohnungen und keine Eigentumswohnungen im Luxussegment. Um den Bedarf zügig zu decken, werden Fördermittel in Höhe von sieben Milliarden Euro jährlich benötigt.

Da es noch Jahre dauern wird, bis der Wohnungsneubau die Bedarfslücke schließen kann, muss das *Mietrecht verschärft* werden, um die Segregation und Verdrängung in den Städten einzuhegen. Die Erhöhungen für Bestandsmieten müssen bei zehn Prozent innerhalb von drei Jahren gekappt und die Modernisierungumlage muss auf vier Prozent gesenkt werden. Um die Mietpreisbremse wirksam zu gestalten, bedarf es einer weitgehenden Abschaffung der Ausnahmen (bis auf die Regelung für Neubauwohnungen) und Sanktionen bei Verstoß gegen die Bremse.

Um private Investoren zum Bau preiswerter Mietwohnungen anzuregen, plant die Bundesregierung eine *zeitlich befristete Sonderabschreibung*. Es ist zu befürchten, dass diese Maßnahme ein Strohfeuer im Mietwohnungsbau auslöst, ohne nachhaltige Effekte zu erzielen. Sozialpolitisch problematisch ist, dass keinerlei Beschränkung der Miethöhe zur Bedingung für die Subvention gemacht wird. Das Bundesfinanzministerium schätzt die Kosten auf ca. zehn Milliarden Euro bis zum Auslaufen der Förderung 2026.

3. Teilhabe im Alter sichern

So richtig und notwendig die Verbesserungen im Rahmen der *Rentenversicherung* auch sind, so wenig haben sie das grundlegende Defizit der deutschen Alterssicherungspolitik gelöst. Auch die eingesetzte Rentenkommission soll sich primär darauf konzentrieren, langfristig Beitragssatzbegrenzungen in der Rentenversicherung vorzuschlagen. Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes muss das Sicherungsniveau jedoch wieder angehoben werden und eine Aufwertung geringer Rentenansprüche erfolgen, so dass nach langjähriger Beitragszahlung eine eigenständige Rente über dem mittleren Existenzminimum von aktuell rund 800 Euro (netto) gezahlt wird. Der Vorschlag des Bundesarbeitsministers Heil ist hier ein sachgerechter Vorschlag. Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes sind leicht höhere Rentenbeiträge als ohnehin vorgesehen machbar.

4. Kritik an der Deckelung der Sozialbeiträge und an der Beitragsentlastung geringer Einkommen

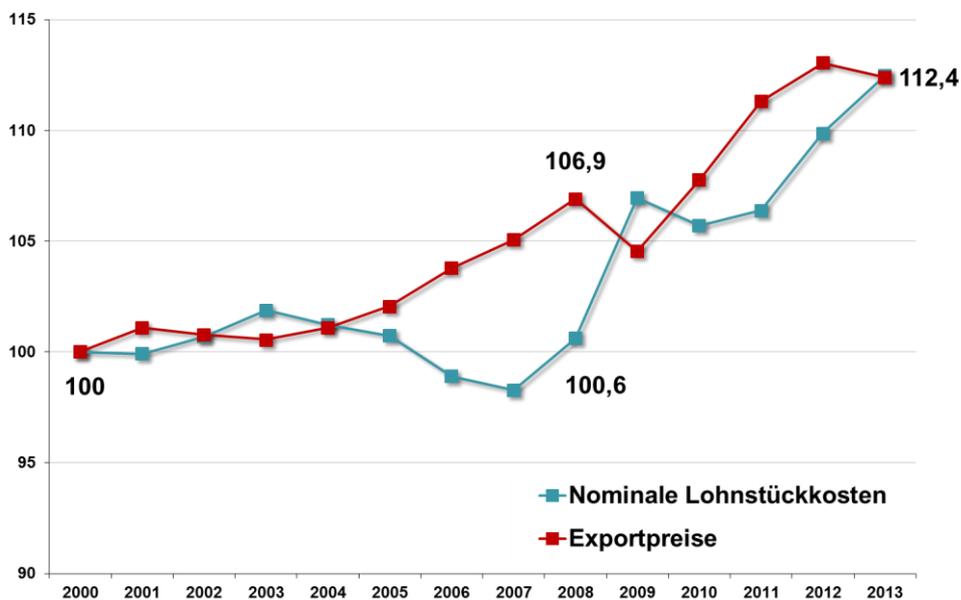
Die Bundesregierung verfolgt das Ziel der *Beitragssatzsenkung* bzw. Begrenzung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit (Ziff. 44 und 62). Dazu soll der Beitragssatz auf unter 40 Prozent gehalten werden. Der soziale Ausgleich und die soziale Sicherung sollen dabei „im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung“ faktisch dem Wettbewerbsvorteil untergeordnet werden.

Die Sozialbeiträge sanken seit 2003 um 2,2 Prozentpunkte deutlich. Dies entspricht in heutigen Werten einer Entlastung der Arbeitgeber von „Lohnnebenkosten“ von etwa 15 Mrd. Euro jährlich. Dabei bleibt unbeachtet, dass die Beitragssätze ohne die umfassenden Sozialkürzungen gestiegen wären, so dass die Entlastung noch größer ausfällt. Außerdem profitierten die Arbeitgeber zusätzlich von der beitragsfreien Entgeltumwandlung, da sie auf den umgewandelten Beitrag regelmäßig die Sozialbeiträge einsparten. Die Leistungskürzungen in den Sozialversicherungen haben also erheblich zu Senkung der Lohnstückkosten beigetragen.

Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes kommt eine Beitragssatzbegrenzung letztlich primär den Arbeitgebern in Form geringerer Lohnstückkosten entgegen, während die Beschäftigten mit zusätzlicher privater Vorsorge, Leistungskürzungen, höheren Selbstbeteiligungen oder höheren Einkommen- und Mehrwertsteuern konfrontiert werden. Auch wenn Beitragssätze nicht unbegrenzt steigen können, ist es falsch, den Gesamtbeitragssatz auf 40 Prozent zu begrenzen.

Zudem ist die Strategie der Bundesregierung, die Lohnnebenkosten zu senken, um die preisliche Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, nicht zielführend. Die Phase der Lohnmoderation nach 2000 hat nicht zu einer Senkung der Exportpreise geführt (siehe Abbildung 1). Der Grund dafür liegt in der geringen Preiselastizität deutscher Exportgüter: Die Bedeutung der Lohnkosten für die Produktionskosten ist in den meisten deutschen Exportindustrien eher gering.

Abbildung 1: Lohnstückkosten und Exportpreise, 2000 = 100



Quelle: Destatis

Schließlich stellt die *Beitragsentlastung geringer Einkommen* aus Sicht des DGB eine Förderung des Niedriglohnsektors dar und ist daher abzulehnen. Beschäftigte unterhalb 1.300 Euro Bruttolohn (bei Mindestlohn 32,5 Wochenstunden) werden zu Lasten der Solidargemeinschaft geringfügig bei Sozialbeiträgen entlastet. Der größte zusätzliche Entlastungseffekt tritt bei 850 Euro auf, der höchste Entlastungseffekt gegenüber voller Beitragspflicht liegt bei 450,01 Euro. Bruttolöhne von unter 1.300 Euro reichen nicht zur Existenzsicherung und noch weniger gelingt dies bei Bezug von Lohnersatzleistungen, welche stets niedriger sind als der versicherte Lohn. Damit verschärft die Bundesregierung außerdem die Progression der Beitragsbelastungen in diesem Bereich und fördert erneut besonders niedrig entlohnte Arbeit und geringe Teilzeit.

Generell gilt: Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge sollte sich vorrangig an dem Ziel orientieren, ein angemessenes Sicherungsniveau zu gewährleisten. Dieses Ziel darf nicht der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit untergeordnet werden.

5. Regionale Disparitäten abbauen, gerecht besteuern, Ungleichheit bekämpfen

Zur Lage der öffentlichen Finanzen und zur Besteuerung, arbeitet die Europäische Kommission im Länderbericht Deutschland 2019 drei wesentliche Probleme heraus, die aus Sicht des DGB einer dringenden Lösung bedürfen. So stellt sie erstens mit Blick auf dringend erforderliche öffentliche Investitionen fest, „dass Regionen mit akuterem Investitionsbedarf nach wie vor nur eingeschränkten finanziellen Handlungsspielraum haben und noch weiter in Investitionsrückstand geraten.“ Zweitens stellt sie eine am EU-Durchschnitt bemessene

vergleichsweise hohe Besteuerung von Arbeit fest, während vermögensbezogene Steuern, darunter vor allem die wiederkehrenden Steuern auf Vermögen, im EU-Vergleich weit unterdurchschnittlich ausfallen. Mit Verweis auf die Schädlichkeit großer Einkommens- und Vermögensungleichheiten für das Wirtschaftswachstum, die gesamtwirtschaftliche Stabilität und den sozialen Zusammenhalt problematisiert sie drittens, dass Deutschlands Gini-Koeffizient des Nettovermögens zu den höchsten im Euro-Raum gehört und bspw. die reichsten 10 Prozent der Haushalte rund zwei Drittel des Volksvermögens besitzen. Der Entwurf für das NRP der Bundesregierung beinhaltet demgegenüber keine Strategie, um dieser Problemlage nachhaltig wirksam entgegen zu steuern.

So ist der Bundesregierung nur eingeschränkt zuzustimmen, dass mit der *Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen* die Handlungsfähigkeit der föderalen Ebenen gesichert wurde und die Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen verbessert worden seien. Zwar gelang es eine Regelung zu finden, die alle Bundesländer besser stellt, als wenn der Solidarpakt II ersatzlos ausgelaufen wäre. Ein Beitrag zur Verringerung der regionalen Disparitäten war damit aber nicht verbunden. So werden nur fünf westdeutsche Flächenländer, darunter die Geberländer im Länderfinanzausgleich, überdurchschnittlich von den Mehreinnahmen profitieren, während alle übrigen Flächenländer unter dem Durchschnitt bleiben. Weder gelang es, die Finanzkraft der Gemeinden bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfes vollumfänglich einzubeziehen noch wurde auch nur der Versuch unternommen, die den einzelnen Stufen des Finanzausgleichs vorgeschaltete originäre Steuererlegung stärker an der tatsächlich vorhandenen Wirtschaftskraft auszurichten.

Haushaltssituation und Investitionsfähigkeit der Länder würden direkt aber auch schon dadurch gestärkt, wenn die den Ländern aus *der Besteuerung von Erbschaften, Schenkungen und großen Vermögen* unmittelbar zustehenden Steuern verteilungsgerecht reformiert bzw. revitalisiert würden. Neben einer durchgreifenden Verbesserung der Investitionsfähigkeit der Länder würde damit zugleich der zunehmenden Ungleichverteilung der Nettovermögen entgegengewirkt, wie am Beispiel des öffentlichen Wohnungsbaus, für den die Länder besondere Verantwortung tragen, besonders deutlich wird. Im Rahmen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer sollten Nettovermögen von mehr als einer Million Euro mit einem Grenzsteuersatz von 1 Prozent, ab 20 Mio. Euro mit 1,5 Prozent, ab 100 Mio. Euro mit 1,75 Prozent und oberhalb von 1 Mrd. Euro mit 2,0 Prozent besteuert werden. Die steuerliche Privilegierung der Unternehmensvermögen im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer muss beendet werden.

Letzteres weist die Bundesregierung zurück, weil ihr zufolge das dazu führe, dass dann „häufig ein Teil des Erbes veräußert werden muss, um die Erbschaftsteuer zu bezahlen.“ Auch sei die Verschonung des Unternehmensvermögens auf kleine und mittlere Unternehmen begrenzt und letztlich würden hierdurch Arbeitsplätze gesichert. Dem ist entgegen zu halten, dass der DGB schon im Jahr 2007, also lange vor Inkrafttreten der Verschonungsregeln für Betriebsvermögen, anhand der Statistik über Steuerzahlungsrückstände nachweisen konnte, dass die Begleichung der Erbschaftsteuerschuld nie ein Problem in nennenswerter Größe war. Auch konnte in der Vergangenheit keine Bundesregierung nachweisen, dass das frühere Erbschaftsteuerrecht die Fortführung von Unternehmen ernstlich gefährdet

hatte. Des Weiteren sind die Beträge, bis zu denen Betriebsvermögen ganz oder teilweise steuerfrei erworben werden können, je Erwerber erst bei 26 bzw. 90 Millionen Euro begrenzt, so dass auch Anteile von großen Unternehmen steuerfrei übertragen werden können. Und schließlich sind die Lohnsummenregelungen des novellierten Erbschaftsteuerrechts so großzügig geregelt, dass hiermit kein Bestandsschutz für Arbeitsplätze verbunden ist. So kann etwa in einem Betrieb mit bis zu 20 Beschäftigten nach dem Erb- bzw. Schenkungsfall die Lohnsumme im Jahresdurchschnitt über fünf Jahre um die Hälfte reduziert und dennoch vollumfänglich von der Regelverschonung Gebrauch gemacht werden.

Die steuerlichen Entlastungen im Wege des *Familienentlastungsgesetzes*, mit Ausnahme der Kindergeldanpassung, folgen hingegen weitgehend nur den grundgesetzlichen Anforderungen an die Freistellung des Existenzminimums und der Entwicklung der Inflationsrate. Die aus dem Verlauf des Einkommensteuertarifs herrührende Belastung insbesondere von mittleren Einkommen blieb weiter unangetastet. Hingegen würde mit der teilweisen oder gar gänzlichen Abschaffung des Solidaritätszuschlages, dessen Aufkommen sich zu rund 80 Prozent auf das einkommensstärkste Fünftel der Bevölkerung konzentriert, die Ungleichverteilung weiter beschleunigt werden. Stattdessen sind eine deutliche Erhöhung des Grundfreibetrages sowie ein höherer Spitzensteuersatz erforderlich, der aber auch tatsächlich nur auf Spitzeneinkommen fällig werden sollte. Für 2020 fordert der DGB deshalb einen Grundfreibetrag von 12.000 Euro bei einem Steuersatz von 22 Prozent, der bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 74.500 Euro auf den Spitzensteuersatz von 49 Prozent ansteigt. Der sogenannte Reichensteuersatz sollte ab einem zu versteuernden Einkommen von 125.000 Euro 52 Prozent betragen (Alleinstehende). So würden mehr als 90 Prozent der Einkommensteuerzahler, vor allem aber mittlere Einkommen, entlastet. Eine stärkere Besteuerung der Top-Einkommen würde hingegen sicherstellen, dass die öffentlichen Haushalte nicht über Gebühr belastet würden.

6. Mehr Investitionen für alle

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt, dass die Investitionsausgaben des Bundes in den letzten Jahren gestiegen sind und die Bundesregierung plant, diese noch weiter zu erhöhen. Allerdings reichen die geplanten Maßnahmen nicht aus, um die enormen Investitionsbedarfe zu decken und die Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sicherzustellen. Wir fordern einen deutlichen Kurswechsel. Denn aktuelle Herausforderungen wie die Digitalisierung, der demografische Wandel, die Energiewende und andere Treiber des Strukturwandels schaffen zusätzlichen Handlungsbedarf für die öffentliche Hand.

Angesichts historisch hoher Haushaltsüberschüsse – die Europäische Kommission rechnet mit einem Haushaltsüberschuss von 1,7 Prozent des BIP im Jahr 2018 – ist der finanzielle Spielraum für einen *Kurswechsel im Bereich öffentlicher Investitionen* gegeben. In Zeiten niedriger Zinsen wäre es zudem nicht nur geboten, den Überschuss zu investieren, sondern darüber hinaus den Verschuldungsspielraum des Staates unter den deutschen und europäischen Schuldenregeln auszunutzen und zu erweitern. Doch anstatt den Verschuldungsspielraum zu nutzen, plant die Bundesregierung die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote

schon vorzeitig, nämlich bereits 2019, unter die Maastrichtgrenze von 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu senken. Die Bundesregierung schränkt damit unnötigerweise den finanziellen Spielraum für eine Ausweitung öffentlicher Investitionen ein. Für einen Kurswechsel im Bereich öffentlicher Investitionen ist schließlich eine Abkehr von der Schuldenbremse vonnöten. Es kann grundsätzlich sinnvoll sein, investive Ausgaben auch über Kredite zu finanzieren. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften treten dafür ein, die europäischen und nationalen Regeln diesbezüglich zu ändern: Sie fordern eine politische Initiative, um öffentliche Investitionen mittels einer „Goldenen Regel“ von den Vorgaben der Schuldenbremse auszunehmen.

Eine Stärkung der öffentlichen Investitionen kann auch dazu beitragen, den Leistungsbilanzüberschuss in Deutschland abzubauen. Der DGB unterstreicht, dass eine Kombination aus expansiver Finanzpolitik, die die Binnennachfrage anregt, und expansiver Lohnpolitik, die höhere Lohnzuwächse ermöglicht, die Importe stark stimulieren kann und so zu einem Abbau des deutschen Leistungsbilanzüberschusses beitragen könnte.¹ Die Tatsache, dass der Leistungsbilanzüberschuss im letzten Jahr leicht abgebaut werden konnte, zeigt, dass eine Wirtschaftspolitik, die auf eine Steigerung der Binnendynamik setzt, Ungleichgewichte in der Handelsbilanz erfolgreich abmildern kann. Auch die EU-Kommission sieht in dem Länderbericht Deutschland 2019 die deutsche Wirtschaftspolitik in der Pflicht.

Schließlich ist es für die nachhaltige öffentliche Investitionspolitik essentiell, dass sich die Bundesregierung für *starke EU-Kohäsionspolitik* bei den Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU 2021 bis 2027 einsetzt. Der Kommissionsvorschlag sieht Kürzungen von 20,7 Prozent bei den Kohäsionsfonds für Deutschland vor. Eine Kürzung der EU-Strukturfonds in diesem Ausmaß ist für die Gewerkschaften in Deutschland inakzeptabel.

7. Für eine aktive Industriepolitik und eine ambitionierte Strukturpolitik

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert eine *aktive Industriepolitik* und begrüßt entsprechende Vorhaben der Bundesregierung wie die Förderung von Batteriezellproduktion und Künstlicher Intelligenz. Dabei ist es aus Sicht des DGB jedoch wichtig, dass dabei nicht ausschließlich Wettbewerbs- und Standortvorteile im Vordergrund stehen, sondern auch gesellschaftliche Herausforderungen und Bedarfe für industriepolitische Entscheidungen relevant sind. Eine aktive Beteiligung des Staates muss an gesellschaftliche Mitsprache, gute Arbeitsbedingungen, sichere Beschäftigung und die Erreichung ökologischer Ziele gekoppelt sein und einen Ordnungsrahmen für Arbeit, Einkommen, soziale Sicherheit und Qualitätsstandards schaffen.

Dabei muss die *Förderung strukturschwacher und vom Strukturwandel besonders betroffener Regionen* eine besondere Rolle spielen. Entsprechende Vorschläge hat die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ in ihrem Abschlussbericht unterbreitet.

¹ Horn, Gustav A./ Lindner, Fabian A./ Stephan, Sabine/ Zwiener, Rudolf: Zur Rolle der Nominallohne für die Handels- und Leistungsbilanzüberschüsse. Eine ökonometrische Analyse für Deutschland. IMK Report 125, April 2017.

Der strukturelle Wandel muss mit der Sicherung und Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze einhergehen, wofür eine gute Infrastruktur, bedarfsgerechte Qualifizierung und ein handlungsfähiger Staat wichtige Voraussetzungen sind. Zudem muss die produktive Vernetzung aus Industrie und industrienahen Dienstleistungen gestärkt werden. Der DGB fordert die vollständige Umsetzung der im Abschlussbericht vorgelegten Vorschläge, um die Klimaschutzziele sozial gerecht zu verfolgen.

Die durch ein vorgezogenes Auslaufen der Kohleverstromung entstehenden erhöhten Energiekosten sowie damit verbundene Investitionen sollten nach Meinung des DGB vor allem über Haushaltsmittel finanziert werden. Mögliche Strompreissteigerungen für gewerbliche und private Verbraucher sollen im Sinne von industrieller Wertschöpfung und Arbeitsplatzsicherung kompensiert werden.

Der DGB begrüßt den *Ausbau erneuerbarer Energien*. Für die Transformation der Energiewirtschaft müssen dafür infrastrukturelle Voraussetzungen geschaffen werden sowie ein verbindlicher und verlässlicher Investitionsrahmen für gesicherte Leistung, Kraft-Wärme-Kopplung, Speicher, Netze und erneuerbare Energien.

Die Bundesregierung strebt an, private und öffentliche Ausgaben für *Forschung und Entwicklung* (FuE) bis 2025 auf 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu erhöhen. Der DGB begrüßt das Ziel der Erhöhung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben – vor allem von öffentlichen – sowie die Ausrichtung der Hightech-Strategie auf gesellschaftliche Ziele.

Voraussetzung für eine steuerliche Forschungsförderung muss allerdings sein, dass sie auch an klare Bedingungen geknüpft ist, die dem Interesse der Beschäftigten an guter Arbeit Rechnung tragen. Davon sollte stets ausgegangen werden, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen handelt, das der Bindung durch einen Tarifvertrag unterliegt und ein Betriebs- oder Personalrat gewählt wurde. Um Mitnahmeeffekte auszuschließen, ist auf eine rechtssichere Abgrenzung der verschiedenen Arten von Forschung und Entwicklung untereinander sowie gegenüber nicht förderungswürdigen Produktentwicklungen zu achten. Auch sollte spätestens nach fünf Jahren eine Evaluierung dieses Förderweges durchgeführt werden. Die deutlich geringeren Innovationsaufwendungen von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) im Vergleich mit Großunternehmen zeigen, dass KMU an der öffentlichen Forschungsförderung in Form der Projektförderung nur unzureichend partizipieren. KMU brauchen deshalb spezifische Beratungsangebote, die gezielt ihre Belange erfassen.

8. Fokussierung auf preisliche Faktoren bei der Novellierung des Wettbewerbsrechts überwinden

Die Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die Einsetzung der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 offenbart, dass die Bundesregierung erkannt hat, dass das Recht an die neuen Rahmenbedingungen unserer Zeit angepasst werden muss. Der normative Anspruch an ein faires und nachhaltiges Wettbewerbsrecht sollte dabei sein,

die Interessen aller Akteure und Stakeholder zu berücksichtigen. Wird der Wettbewerb vor allem über den Preis ausgetragen, besteht die Gefahr, dass dies auf Kosten Dritter geschieht – auf Kosten der Umwelt oder der Beschäftigten. Das Wettbewerbsrecht, so wie es sich derzeit darstellt mit der eindimensionalen Fokussierung auf preisliche Faktoren und dem Primat des günstigsten Preises, berücksichtigt diese Problematik nicht ausreichend. Das gesamte Wettbewerbsrecht muss daher eine ganzheitliche Perspektive einnehmen. Gesellschaftliche Ziele wie die Sicherung der Beschäftigung, gute Arbeit mit guten Löhnen, Tarifbindung, Arbeitnehmerrechte, die Fortführung des Betriebes, soziale Gerechtigkeit, aber auch Umwelt-, Verbraucher- und Datenschutz müssen als gleichwertige Zielperspektiven des Wettbewerbsrechts formuliert werden.

Der gewerkschaftliche Blick richtet sich vor allem auf die *Auswirkungen der Wettbewerbspolitik auf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten*. Die Wettbewerbspolitik bestimmt in hohem Maße die Rahmenbedingungen, unter denen Unternehmen in Deutschland und weltweit tätig werden. Wie Unternehmen im Wettbewerb agieren, betrifft Beschäftigte häufig direkt, zum Beispiel, wenn sich ganze Branchen oder Unternehmen aufgrund wettbewerbsrechtlicher Vorgaben oder Einschränkungen umstrukturieren bzw. neu aufstellen müssen.

Darüber hinaus kann aus Sicht der Gewerkschaften von fairem, sozialem und nachhaltigem Wettbewerb nur die Rede sein, wenn neben florierenden Unternehmen auch die Beschäftigten der jeweiligen Branchen gute Arbeitsbedingungen vorfinden und angemessen bezahlt werden. *Gleiche Wettbewerbsbedingungen können nur mit einer flächendeckenden Tarifbindung hergestellt werden*. Deshalb darf es beim Kampf gegen Missbrauch und Übermacht einzelner Unternehmen nicht darum gehen, allein dem Kriterium des günstigsten Preises Geltung zu verschaffen. Eine nachhaltige Wettbewerbspolitik, die auch die Einhaltung sozialer Standards und das Gemeinwohl im Blick hat, muss die Abwälzung von Kosten auf Beschäftigte, die öffentliche Hand, auf Zulieferer oder die Umwelt regulatorisch unterbinden.

Auch auf *digitalen Plattformen* und Netzen kann und darf die Wettbewerbspolitik das Thema „Arbeit“ nicht außen vorlassen. Denn Wettbewerb auf Märkten ist immer auch ein Wettbewerb über Kosten, und Arbeit ist aus unternehmerischer Sicht ein wichtiger Kostenfaktor. Wenn nun beispielsweise Arbeit, die über Plattformen angeboten wird, mit traditionell angebotener Arbeit konkurriert, ist es wahrscheinlich, dass es aufgrund unterschiedlicher Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen kommt. Aber fairer und nachhaltiger Wettbewerb setzt voraus, dass die über Plattformen vermittelten Leistungen zu denselben Arbeitskosten, mit derselben sozialen Absicherung der Arbeitenden, unter denselben Qualitätsstandards und Verbraucherschutzregeln wie herkömmlich vertriebene Leistungen angeboten werden. Nur wenn bewusst und gezielt gesetzte Rahmenbedingungen ein Level Playing Field sicherstellen, kann sich erweisen, ob die digitalen, d.h. häufig plattformvermittelten, Angebote ihren Erfolg guten Ideen, hoher Qualität, innovativen Vertriebskanälen und Geschäftsmodellen verdanken oder ob sie sich nur durch Dumping bei Vergütung und sozialer Sicherheit am Markt durchsetzen. Dabei ist es unter anderem notwendig, die Plattformbetreiber selbst stärker in die Verantwortung dafür

zu nehmen, dass die Nutzer der Plattformen ihren sozial- und steuerrechtlichen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen und dass der soziale Schutz für die dort arbeitenden Menschen gewährleistet wird.

9. Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern schließen

Die Erwerbsbeteiligung von Frauen als Indikator für eine erfolgreiche Gleichstellungspolitik heranzuziehen ist unzureichend. Hinsichtlich der Arbeitszeitlücke von Frauen und Männern (Stand 2016 bei 23 Prozent) müssten mindestens die *Vollzeitäquivalente* von Frauen und Männern dokumentiert werden. Der Stand zur aktuellen Gleichstellung in Deutschland lässt sich jedoch am besten an der *geschlechtsspezifischen Lohnlücke* festmachen. Diese liegt in Deutschland bei 21 Prozent und ist damit im europäischen Vergleich mit am größten.

Mit dem Entgelttransparenzgesetz kann die Lohnlücke nicht überwunden werden, denn das Gesetz wird seinem eigenen Anspruch nicht gerecht, solange Betriebe und Verwaltungen nicht gesetzlich verpflichtet werden, ihre Entgeltpraxis zu überprüfen und so zu gestalten, dass weder Männer noch Frauen benachteiligt werden. Außerdem sollte der individuelle Auskunftsanspruch nicht nur für Betriebe mit mehr als 200 Beschäftigten gelten, sondern für alle Beschäftigten.

Zur Beseitigung der unterschiedlichen Bezahlung von Frauen und Männern bedarf es weiterer Anstrengungen entsprechend der vielfältigen Ursachen für den sogenannten Gender Pay Gap:

Arbeitszeitlücke zwischen Frauen und Männern schließen: Frauen reduzieren häufig ihre Arbeitszeit auf Grund von familiären Pflichten. Männer arbeiten in der Woche 8,2 Stunden mehr (Stand 2016). Damit trägt die Arbeitszeitlücke maßgeblich zur Lohn- und Rentenlücke bei. Deswegen brauchen wir einen Rechtsanspruch auf befristete Teilzeit und auf Rückkehr aus Teilzeit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – unabhängig der Größe des Unternehmens, in dem sie arbeiten. Der DGB begrüßt zwar grundsätzlich, dass mit der Novellierung des Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine moderne Arbeitszeitpolitik verbessert wurden. Die Schwellenwerte führen jedoch dazu, dass auch künftig ein erheblicher Teil der Beschäftigten nicht von den geplanten Neuregelungen profitieren kann.

Gender Care Gap überwinden durch flächendeckende Kinderbetreuungsangebote: Frauen übernehmen immer noch überwiegend die Fürsorgeverantwortung – auf Lasten ihrer Erwerbstätigkeit. Um ihre Erwerbsbeteiligung und damit ihre eigenständige Existenzsicherung zu fördern, muss der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung vorangetrieben werden. Auch einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ist anzustreben. Es fehlen Pläne, wie dieses Ziel von der Bundesregierung erreicht werden soll. Vielmehr setzt die Bundesregierung auf den qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung. Der DGB begrüßt das Gute Kita Gesetz, da es erstmals Qualitätsstandards für gute Kita-Rahmenbedingungen setzt, kritisiert aber die freie Verwendungsmöglichkeit der Länder von bereitgestellten Mitteln sowie die Finanzierungsdauer.

Frauenquotengesetz nachbessern: Die vertikale Segregation, d.h. die ungleiche Verteilung von Frauen auf Hierarchieebenen, trägt zur Entgeltlücke bei. Daher begrüßt der DGB das Quotengesetz, plädiert aber dafür, den Geltungsbereich sukzessive auszuweiten – hin zu einem Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft.

Personennahe Dienstleistungsberufe aufwerten: Berufe, in denen vor allem Frauen arbeiten, werden schlechter bezahlt als typische Männerberufe. So wird beispielsweise die Verantwortung für Menschen, wie in den frauendominierten Bereichen Erziehung, Gesundheit oder Bildung, weniger wertgeschätzt und finanziell geringer vergütet als Verantwortung für Technik. Wir drängen deswegen auf die im Koalitionsvertrag festgeschriebene Zielsetzung, finanzielle Ausbildungshürden bei Sozial- und Pflegeberufen abzubauen und Ausbildungsvergütungen einzuführen.

Steuerliche Fehlanreize abbauen. Das Ehegattensplitting begünstigt Ehen mit ungleich verteilten Einkommen und schafft damit einen Anreiz für ungleich verteilte Erwerbsarbeitszeiten und Minijobs zur Benachteiligung von Frauen. Deswegen drängt der DGB auf das Auslaufen der steuerlichen Regelungen zum Ehegattensplitting.

10. Soziale Schieflage in der Bildungspolitik beenden

Zu Recht fordert das Nationale Reformprogramm eine Verbesserung des Bildungsniveaus und die Steigerung der Bildungsausgaben auf allen Ebenen. Für Deutschland können durchaus Fortschritte konstatiert werden. Die Zahl der Krippenplätze ist deutlich gestiegen, mehr Menschen beginnen ein Studium und bilden sich weiter. Der Trend zu höheren Bildungsabschlüssen hält an. Allerdings ist die Zahl der jungen Menschen ohne Schul- und Berufsabschluss bedrückend hoch. Auch bei der Weiterbildung und im Studium öffnet sich die Schere zwischen Gewinnern und Verlierern. Zu viele Menschen blieben von dem Trend zur höheren Bildung abgehängt. Aus Sicht des DGB sind die Bildungsziele der Europa 2020-Strategie nicht erreicht.

Aus Sicht des DGB sollte die Bundesregierung folgende bildungspolitische Baustellen prioritär behandeln: Der Trend zu höherer Bildung kommt insbesondere bei *Geringqualifizierten* kaum an. Mehr als zwei Millionen Menschen im Alter von 20 bis 34 Jahren haben keinen Berufsabschluss. Das sind 14,4 Prozent dieser Altersgruppe. Zudem ist es trotz einiger Fortschritte bislang nicht gelungen, die enge Kopplung *von sozialer Herkunft und Bildungserfolg* nachhaltig aufzubrechen. Selbst bei gleicher Leistung hat das Kind eines Akademikers im Vergleich zu einem Arbeiterkind eine mindestens drei Mal so große Chance das Gymnasium zu besuchen. Zur Sozialen Spaltung im Bildungsbereich kommt eine *regionale Spaltung* hinzu: Während die Metropolen durch eine wachsende Bevölkerung und mitunter starke soziale Spannungen geprägt sind, geht es auf dem Land vielfach um den Erhalt von Schulen und Kitas. Inzwischen sind es 163 Gemeinden in Deutschland, in denen sich der öffentliche Träger komplett aus dem Angebot der Sekundarschulen zurückgezogen hat.

Im Bereich der *Hochschulbildung* ist das Ziel der Anhebung der Quote der Studienanfängerinnen und -anfänger auf 40 Prozent inzwischen mit 58 Prozent (2015) weit übertroffen

worden. Allerdings ist auch dies verbunden mit einem hohen Maß sozialer Chancengleichheit: 52 Prozent der Studierenden kommen aus Familien, in denen mindestens ein Elternteil einen Hochschulabschluss hat, aber nur 25 Prozent aus Familien, in denen mindestens ein Elternteil eine Lehre oder eine Facharbeiterausbildung abgeschlossen hat.

Um die soziale Schieflage im Bildungsbereich zu beenden ist auch eine bessere *Integration der Zuwanderer* nötig: In den vergangenen zehn Jahren hat sich die Lage der Zuwanderer im Bildungssystem zwar verbessert, auch sie erwerben im Schnitt höhere Bildungsabschlüsse. Trotzdem mündete jeder zweite ausländische Jugendliche in die zahllosen Ersatzmaßnahmen im Übergang von der Schule in den Beruf ein. Ausländische Jugendliche verlassen die Schule mehr als doppelt so oft wie einheimische Jugendliche ohne Abschluss und erreichen dreimal seltener die Hochschulreife.

Eine bessere Finanzierung des Bildungswesens kann zentralen Beitrag dazu leisten, die soziale Schieflage in der Bildungspolitik zu beenden. Bei den öffentlichen Bildungsausgaben besteht enormer Nachholbedarf. Bund und Länder haben auf dem Dresdner Bildungsgipfel beschlossen, bis 2015 mindestens 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für Bildung und Forschung auszugeben. Nach ihren eigenen Beschlüssen müssten sie jährlich mindestens 27,2 Milliarden Euro zusätzlich in Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen und Weiterbildung investieren, um wieder Anschluss an andere Industriestaaten zu gewinnen. Nach internationalen Standards liegt der Bedarf sogar noch höher.

11. Berufliche Weiterbildung stärken

Der DGB teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass die Ausweitung der *beruflichen Weiterbildung* ein zentraler Schlüssel ist, um den Strukturwandel zu bewältigen, Aufstiegsmobilität zu fördern, die Fachkräftesituation zu verbessern und Arbeitslose in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Der DGB begrüßt daher das Qualifizierungschancengesetz als wichtigen Fortschritt. Mit dem Gesetz wird die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen von geringqualifizierten Beschäftigten deutlich erweitert. Positiv bewertet der DGB zudem den neu eingeführten Anspruch auf eine Weiterbildungsberatung. Dieser Anspruch auf Beratung muss aus Sicht des DGB jedoch ergänzt werden um einen Rechtsanspruch auf eine Bildungsmaßnahme. Der Rechtsanspruch soll gelten für Arbeitslose, bei denen eine Weiterbildung für die Arbeitsmarktintegration erforderlich ist sowie generell für Personen ohne Berufsabschluss.

Der DGB fordert zudem, ein kontinuierlich zu zahlendes Weiterbildungsgeld einzuführen, das die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen honoriert. Ein Weiterbildungsgeld ist wirksamer als die bisher geltende Prämienregelung um darauf hinzuwirken, dass abschlussbezogene Maßnahmen begonnen und durchgeführt werden. Derzeit ist es so, dass der materielle Zugewinn bei einem sog. Ein-Euro-Job höher ausfällt als bei der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme.

Notwendig ist vor allem eine *Qualifizierungsoffensive im Hartz-IV-System*. Während in der Arbeitslosenversicherung 20 von 100 Arbeitslosen ohne Berufsabschluss eine Förderung

zum Nachholen des Abschluss erhalten, sind es im Hartz-IV-System nur drei von 100. Es gilt somit, die berufliche Weiterbildung im Hartz-IV-System quantitativ und qualitativ auf die Förderintensität im Versicherungssystem zu erhöhen. Dazu muss der Eingliederungstitel im Hartz-IV-System deutlich erhöht werden.

Das *Teilhabechancengesetz*, mit dem mittels Lohnkostenzuschüssen neue Arbeitsplätze für Hartz-IV-Langzeitleistungsbezieher geschaffen werden sollen („Sozialer Arbeitsmarkt“), begrüßt der DGB ebenfalls. Besonders positiv ist zu werten, dass sich die Lohnkostenzuschüsse bei tarifgebundenen Unternehmen auf den Tariflohn beziehen und nicht auf den Mindestlohn. Erfolgversprechend erscheint auch der Ansatz, die Lohnkostenzuschüsse mit Qualifizierungsmaßnahmen und einer begleitenden Betreuung kombinieren zu können. Problematisch ist, dass die für die neue Förderung zusätzlich bereitgestellten vier Milliarden Euro nicht zweckgebunden sind und es den örtlichen Jobcentern obliegt, ob sie die neuen Förderinstrumente nutzen oder nicht. Falls der Soziale Arbeitsmarkt nicht in relevanten Umfang aufgebaut wird, sollte mit verbindlicheren Vorgaben nachgesteuert werden.

12. Bekämpfung von Armut und Kinderarmut

Der DGB hält es für nicht sachgerecht, dass die Bundesregierung das Ziel der Verringerung der Armut auf das Ziel der Verringerung der Zahl der Langzeitarbeitslosen verengt und die Zielerreichung ausschließlich anhand des Rückgangs der Zahl der Langzeitarbeitslosen misst und im Ergebnis als positiv bewertet. Gemessen an der relativen Armutsquote – bezogen auf die Armutsrisikogrenze von 60 Prozent des Median-Einkommens – stagniert die Armut seit Jahren auf hohem Niveau bei rund 15 Prozent. Offenbar ist es in der Vergangenheit nicht gelungen, dafür zu sorgen, dass die Einkommen der unteren Einkommensgruppen überproportional ansteigen und zur Mitte hin aufholen.

Nicht nachvollzogen und nicht geteilt werden kann die Auffassung der Bundesregierung, dass „Arbeitslose oder Personen mit sehr niedrigem Einkommen“ mit einem „umfassenden Sozialleistungssystem“ vor Armut geschützt sind. Für die Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII liegt das Leistungsniveau für fast alle Haushaltstypen unter der Armutsrisikogrenze (Ausnahmen betreffen Haushaltskonstellationen Alleinerziehender mit kleinen Kindern). Auch die in den Armuts- und Reichtumsberichten der Bundesregierung regelmäßig ausgewiesenen, exorbitant hohen Armutsquoten von Arbeitslosen deuten auf Defizite im System der sozialen Absicherung hin. *Das deutsche Sozialsystem bietet somit zurzeit noch keinen wirksamen Schutz vor Armut*, ein ausreichender Schutz muss erst noch hergestellt werden.

Der DGB begrüßt das Starke-Familien-Gesetz als wichtigen Schritt beim Zurückdrängen der *Kinderarmut*. Mit dem Gesetz soll der Kinderzuschlag erhöht und die Zahl der Anspruchsberechtigten über eine entschärfte Einkommensanrechnung deutlich ausgeweitet werden. Von diesen Verbesserungen werden insbesondere Alleinerziehende profitieren sowie Geringverdienende, deren Einkommen knapp oberhalb des Hartz-IV-Anspruchs liegt. Ausgesprochen kritisch wertet der DGB die Festlegung innerhalb der Koalition, dass die Verbesserungen beim Kinderzuschlag in der Legislaturperiode maximal Kosten in Höhe von einer

Milliarde Euro verursachen dürfen. Dieser Kostendeckel verhindert dringend notwendige, weitere Reformschritte wie etwa eine deutlich stärkere Anhebung des Kinderzuschlags.

Wichtige weitere Handlungsfelder zur Bekämpfung der Armut sind aus Sicht des DGB das Zurückdrängen von prekärer und niedrig entlohnter Arbeit, die Integration von Arbeitslosen in Gute Arbeit, ein verbesserter Zugang zur Arbeitslosenversicherung (Ausweitung des Abdeckungsgrads) und eine bedarfsdeckende Erhöhung der Hartz-IV-Regelsätze – für Erwachsene und Kinder.